

Statuten Fussballclub Schüpfheim

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

- Artikel 1 Name und Zweck
- 1.1 Der Fussballclub Schüpfheim wurde am 1. Juni 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schüpfheim.
- 1.2 Der Fussballclub Schüpfheim bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Clubfarben sind rot-weiss.
- 1.3 Der Fussballclub Schüpfheim ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA sowie des SFV und des IFV sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der Fussballclub Schüpfheim ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 2 Mitgliedschaft
- 2.1 Mitglied können alle werden, der die Statuten des Vereins anerkennt.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
a) Ehrenmitgliedern
b) Freimitgliedern
c) Juniorinnen/Junioren
d) Aktivmitgliedern
e) Senioren/Veteranen
f) Passivmitgliedern
g) Trainern
Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Junioren A, Aktivmitglieder, Senioren, Veteranen und Trainer sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 2.3 Zum Ehren- oder Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.
- Artikel 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss
- 3.1 Der Beitritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 3.2 Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Fürsorge.
- 3.3 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlagers automatisch.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
- 3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Eine Eintrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

- 3.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich und mit einer Rechtsbelehrung in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren.
- 3.7 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand ausgeschlossen, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.
- Artikel 4 Organe
- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
d) die Kommissionen
- Artikel 5 Generalversammlung
- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahrs statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 5.4 Wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand verlangt, hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 5.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.6 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn die statutengemässe Einberufung fest, lässt die Stimmezähler wählen und ermittelt hiernach die Zahl der Stimmberechtigten.
- 5.7 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen
c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
e) Statutenänderungen
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Ehrungen

- Artikel 6 Vorstand
- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten
b) dem Vizepräsidenten
c) weiteren Mitgliedern
Der Vorstand weist den Mitgliedern ihre Aufgaben zu.
- 6.2 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die sportlichen und geselligen Anlässe, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Aktuars zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 6.4 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Vorstandsmitglieder zu zweit mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- Artikel 7 Rechnungsrevisoren
- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit der ordentlichen Generalversammlung Bericht.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- Artikel 8 Kommissionen
- 8.1 Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen.
- Artikel 9 Finanzen
- 9.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) den Mitgliederbeiträgen
b) Beiträgen der öffentlichen Hand
c) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung und Clubwirtschaft
d) Donatoren, Sponsoren und Zuwendungen
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge werden nach der ordentlichen Generalversammlung versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 9.3 Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- 9.4 Der Vorstand regelt das Rechnungswesen. Er kann die Führung separater Kassen bewilligen.
- 9.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

- Artikel 10 Wahlen und Abstimmungen
- 10.1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von drei Jahren.
- Artikel 11 Statutenänderungen
- 11.1 Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- Artikel 12 Auflösung des Vereins
- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Geschäft einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Einwohnergemeinde Schüpfheim hinterlegt werden, bis in der Gemeinde Schüpfheim ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung bestimmt der Gemeinderat Schüpfheim im Sinne des FC Schüpfheim über die Mittelverwendung.
- Artikel 13 Schlussbestimmungen
- 13.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. September 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Dezember 1961 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand des SFV im September 2021 schriftlich genehmigt.

Schüpfheim, 3. September 2021

Der Präsident:



Leo Schuler

Der Aktuar:



Fabian Niklaus



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 15.09.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter